

Läuelfingen, 10. August 2020

Angemessene Wohnungskosten der Gemeinde Läuelfingen

Die Sozialhilfebehörde Läuelfingen hat auf dem Zirkularweg am 10. August 2020 beschlossen die maximalen Grenzwerte für Wohnungsmieten von unterstützten Personen gestützt auf § 6 Abs. 1 SHG und § 11 SHV per **01.01.2021** wie folgt festzulegen:

<u>Mietzinsgrenzwerte</u>	netto ohne NK	inkl. NK von max. 20%
1-Personen-Haushalt	CHF 750.-	CHF 900.-
2-Personen-Haushalt	CHF 1000.-	CHF 1200.-
3-Personen-Haushalt	CHF 1100.-	CHF 1320.-
4-Personen-Haushalt	CHF 1300.-	CHF 1560.-

Ab 4 Personen CHF 100 pro zusätzliche Person.

Es werden nur die im Mietvertrag festgelegten und fixierten Nebenkosten bis zu einem Betrag von maximal **20%** der jeweiligen Nettomiete oder des Mietzinsgrenzwerts inkl. NK übernommen.

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 4 SHV in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen 2-Personen-Haushalt (max. CHF 600.-).

Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV, werden in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen (§ 11 Abs. 5 SHV). Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gemäss § 5 SHG sind unterstützte Personen verpflichtet, die Kosten für ihren Lebensunterhalt ihrer Situation anzupassen und sind bei überhöhten Wohnungskosten anzuweisen, eine angemessene Wohnung zu suchen.

Sozialhilfebehörde Läuelfingen

Daniel Probst
Präsident

Ursula Kuster
Aktuarin